

49. In welchem Zeitpunkte geht der Anspruch, der den nach Maßgabe der Unfallversicherungsgesetze entschädigungsberechtigten Personen auf Ersatz des ihnen durch den Unfall entstandenen Schadens gegen Dritte erwachsen ist, nach den Unfallversicherungsgesetzen vom 5. Juli 1900 auf die Berufsgenossenschaft über?

Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft vom 5. Juli 1900 § 151.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 26. Januar 1905 i. S. B. (Bekl.) w. Rhein. landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (Kl.). Rep. VI 99/04.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 26. November 1901 wurde der Ackerer H. Sch. in F. bei Verrichtung einer landwirtschaftlichen Arbeit von einem schon gewordenen Pferde des Beklagten getreten und erlitt einen Bruch des linken Unterarms. Die Klägerin erkannte den Unfall als Betriebsunfall an und bewilligte dem Verletzten außer den Kosten des Verfahrens eine Rente wegen verminderteter Erwerbsfähigkeit. Der Rentenfeststellungsbescheid wurde dem Verletzten am 16. April 1902 zugestellt. Einige Tage vorher hatte Sch. mit dem Beklagten einen Vergleich geschlossen, in welchem er gegen Zahlung von 650 M sowie der Krankenhauskosten auf alle Schadensersatzansprüche gegen den Beklagten verzichtete; die Vergleichssumme wurde ihm am 28. April 1902 gezahlt.

Auf Grund des § 151 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft verlangte die Klägerin von dem Beklagten, als dem Eigentümer des Pferdes, das den Sch. verletzt, Ersatz der aufgewendeten und noch aufzuwendenden Beträge. Der Beklagte berief sich gegenüber dem Klagenanspruche auf den fraglichen Vergleich, den er in Unkenntnis von der Versicherung des Verletzten, mit diesem abgeschlossen habe.

Das Landgericht verurteilte den Beklagten nach dem Klagenantrage; seine Berufung wurde zurückgewiesen. Das Reichsgericht hat auf die Revision des Beklagten das angefochtene Urteil aufgehoben.

Aus den Gründen:

... „Wenngleich der erkennende Senat sich veranlaßt sieht, seine bisherige Rechtsansicht über die streitige Frage (Entsch. in

in *Zivilf.* Bd. 55 S. 385; *Jurist. Wochenschr.* 1905 S. 27 Nr. 36) zu verlassen, vermag er doch nicht die des Berufungsgerichts für richtig zu erachten; und mit der Auffassung, daß der Anspruch des Beschädigten gegen den Dritten nach § 140 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Juli 1900 und § 151 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom gleichen Tage unmittelbar für die Berufsgenossenschaft entstehe, fällt auch die darauf gegründete Rechtsannahme, daß der Dritte auf einen zwischen ihm und dem Beschädigten geschlossenen Vergleich sich unter keinen Umständen berufen könne.

Der in den Bestimmungen des § 98 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und des § 119 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 5. Mai 1886, sowie in den §§ 140 und 151 der entsprechenden neuen Gesetze vom 5. Juli 1900 zum Ausdruck gelangte Grundgedanke ist der, „daß der Entschädigungsberechtigte die ihm zukommende Entschädigung nur einmal erhalten soll und deshalb das ihm . . . auf Grund der . . . Unfallversicherungsgesetze Gewährte nicht noch einmal von dem aus anderen Gesetzen haftenden Dritten verlangen darf“ (*Entsch. des R.G.'s in Zivilf.* Bd. 28 S. 92). Die Entschädigung soll nur einmal, und zwar von dem Dritten geleistet werden, welcher, wenn die Berufsgenossenschaft mit ihrer gesetzlichen Entschädigungspflicht dazwischentritt, dieser in Höhe derselben als Schuldner gegenübersteht, gerade deshalb aber von dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen nur mehr insoweit in Anspruch genommen werden kann, als deren Forderung nicht auf die Berufsgenossenschaft übergegangen ist (*Entsch. des R.G.'s in Zivilf.* Bd. 24 S. 131 flg.). Diesem Grundgedanken des Gesetzes muß aber ein anderer Rechtsgedanke beschränkend an die Seite treten. Es ist „für die Rechtsicherheit des Verkehrs notwendig, daß, wenn ein Übergang eines Forderungsrechtes von dem ursprünglichen Gläubiger auf einen Dritten stattfindet, der Schuldner, welcher im guten Glauben an den ursprünglichen Gläubiger zahlt oder denselben auf andere Weise befriedigt, befreit werde“ (*Entsch. des R.G.'s in Zivilf.* Bd. 31 S. 27). Wenn auf der einen Seite der Entschädigungsberechtigte die ihm zukommende Entschädigung nicht doppelt erhalten soll, so muß auf der anderen Seite dafür gesorgt werden, daß der gutgläubige Schuldner nicht doppelt zu zahlen hat.

Das Reichsgericht hat in mehreren Entscheidungen verschiedener Senate (Entsch. in Zivilf. Bd. 24 S. 126, Bd. 28 S. 92; Jurist. Wochenschr. 1899 S. 747; Seuffert's Archiv Bd. 54 Nr. 175) für die Unfallversicherungsgesetze von 1884 und 1886 angenommen, daß der Übergang des Anspruchs des Verletzten auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens gegen den entschädigungspflichtigen Dritten auf die Berufsgenossenschaft erst stattfindet, wenn die Zuerkennung einer Rente an den Entschädigungsberechtigten stattgefunden hat, die Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaft auf Grund des in den Unfallversicherungsgesetzen vorgesehenen Verfahrens dem Versicherten oder seinen Hinterbliebenen gegenüber festgestellt worden ist. Der erkennende Senat ist in den bereits angeführten Urteilen (Entsch. in Zivilf. Bd. 55 S. 385; Jurist. Wochenschr. 1905 S. 27 Nr. 36) auch für die Unfallversicherungsgesetze von 1900 dieser Rechtsanschauung gefolgt. Es kann jedoch nicht verkannt werden, daß sie dem vorstehend erörterten Grundgedanken des Gesetzes nur unvollkommen entspricht. Sie schützt nicht nur den gutgläubigen, sondern bis zu dem Zeitpunkt der den Rechtsübergang nach ihr bewirkenden Rentenfeststellung auch den schlechtgläubigen Schuldner, der um die Versicherungspflicht der Berufsgenossenschaft weiß, und selbst den, der von dem schwebenden Feststellungsverfahren Kenntnis hatte; denn erst nach dem Zeitpunkte des Übergangs des Anspruches an die Berufsgenossenschaft kommt der gute oder schlechte Glaube des Schuldners nach Maßgabe der §§ 407, 412 B.G.B. in Betracht, während dieser sich auf eine vorher geleistete Zahlung oder einen vorher mit dem ursprünglichen Schuldner abgeschlossenen Vergleich unbedingt berufen kann. Und dadurch ermöglicht jene Rechtsanschauung in der Tat in vielen Fällen für den Verletzten den Bezug einer doppelten Entschädigung, die das Gesetz verhüten will. Die Bd. 24 S. 132 der Entsch. in Zivilf. gegebene Ausführung, daß die Entschädigungsberechtigten, die von dem Dritten volle Befriedigung erhalten haben, sich nun nicht nochmals an die Berufsgenossenschaft halten können, weil diese nur insoweit zur Entschädigung verpflichtet sei, als die Forderung, die auf sie übergehen soll, noch bestehe, die Entschädigung aber verweigern dürfe, wenn der Entschädigungsberechtigte, statt ihr die Geltendmachung dieser Forderung zu überlassen, von dem Dritten volle Entschädigung erhalten habe, kann

nicht für zutreffend erachtet werden. Denn sie wird dem öffentlich-rechtlichen Charakter der Versicherungspflicht der Berufsgenossenschaft nicht gerecht, wie er in dem ganzen Zweck der Versicherungsgesetze begründet ist und auch aus den Bestimmungen des § 141 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und des § 152 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft hervorgeht. Die Verpflichtung der Berufsgenossenschaft zur Zahlung der Unfallrente unter den im Gesetze normierten Voraussetzungen ist eine unbedingte, wie auch das Recht des Versicherten auf die gesetzliche Rente ein unbedingtes sein soll, das ihm nicht durch einen unvorichtigen Verzicht oder Vergleich gegenüber dem entschädigungsverpflichteten Dritten verloren gehen oder verkleinert werden soll.

Die von dem Berufungsgerichte vertretene Auffassung, die von dem Oberlandesgerichte zu Köln in verschiedenen, im Berufungsurteil angeführten Entscheidungen ausgesprochen wurde und in den wissenschaftlichen Bearbeitungen der Unfallversicherungsgesetze von v. Woedtke und Piloty geteilt wird, wonach der Unfall selbst die rechtszeugende Tatsache sowohl für den Rentenanspruch des Verletzten, wie für den Übergang der Schadenersatzforderung gegen den Schädiger auf die Berufsgenossenschaft sei, bergestalt daß diese Forderung in Wirklichkeit sofort für die Berufsgenossenschaft entstehe, wird zwar nach der einen Seite dem Grundgedanken der angeführten §§ 140 und 151 der Versicherungsgesetze von 1900 gerecht; sie verletzt aber andererseits den als dessen notwendige Schranke ihm zur Seite gestellten Grundsatz des Schutzes des gutgläubigen Rechtsverkehrs. Wenn der Entschädigungsanspruch gegen den Dritten niemals für den Verletzten entstanden ist, so kann auch kein Übergang stattfinden, und jede Zahlung, die der Schuldner dem Verletzten leistet, jeder Vergleich, den er mit ihm abschließt, ist notwendig wirkungslos, mag der Schuldner gutgläubig, oder schlechtgläubig gehandelt haben, eine Rechtskonsequenz, die das Berufungsgericht in der angefochtenen Entscheidung auch gezogen hat, die aber weder der Billigkeit noch dem Bedürfnisse der Sicherheit des gutgläubigen Rechtsverkehrs entspricht und deshalb auch nicht als auf richtiger Auslegung der mehrangezogenen Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze beruhend erachtet werden kann. Der Ansicht des Berufungsgerichts steht aber auch der Wortlaut dieser gesetzlichen Be-

stimmungen entgegen, der von einem Ansprüche spricht, der den Entschädigungsberechtigten „erwachsen ist“, und der auf die Berufsgenossenschaft „übergeht“. Mit dieser Wortfassung ist zwar die Anschauung vereinbar, wonach der Übergang erst mit der Rentenfeststellung, oder, wie die Begründung der Bundesratsvorlage der neuen Versicherungsgesetze wollte, erst mit der Gewährung der Entschädigung erfolgt (so der Begründung des Entwurfs folgend u. a. Desele, Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz zu § 140; Kasp-MeineI, Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft zu § 151), nicht aber die vom Berufungsgericht angenommene, daß der Anspruch gegen den Dritten unmittelbar der Berufsgenossenschaft entstehe.

Dem Wortlaute und der Entstehungsgeschichte der neuen Unfallversicherungsgesetze sowohl, wie den Rechtsgedanken, die die mehrangeführten Vorschriften beherrschen, in ihrer Gesamtheit genügt in möglichst vollkommener Weise eine dritte Anschauung, die zwar gleich derjenigen des Berufungsgerichts den Zeitpunkt des Übergangs der Forderung des Beschädigten gegen den Dritten an die Berufsgenossenschaft auf die Entstehung der Forderung zurückverlegt, dabei aber daran festhält, daß ein wirklicher Rechtsübergang stattfindet, die Forderung also zunächst in der Person des Verletzten zur Entstehung gelangt und durch diese hindurch, indem die Entstehung und der Übergang sich zeitlich berühren, auf die Berufsgenossenschaft übergeht. Obwohl hiernach der Verletzte im Verhältnisse zum Fessionar, der Berufsgenossenschaft, in keinem Augenblicke in der Lage ist, über die Forderung zu verfügen, müssen für das Verhältnisse des Dritten, des Schuldners, zu dem Verletzten, als dem ursprünglichen Gläubiger, doch die Bestimmungen über die Übertragung von Forderungen (§§ 407, 412 B.G.B.) zur Anwendung kommen, und dies hat zur Folge, daß der Schuldner, der ohne Kenntnis von der Versicherung und der durch sie bedingten Rechtsübertragung in gutem Glauben an den Verletzten als den ursprünglichen Gläubiger zahlt oder mit ihm einen Vergleich abschließt, vor der Gefahr geschützt wird, noch einmal zahlen zu müssen. Andererseits ist aber nur der gutgläubige Rechtsverkehr geschützt, und der Dritte, der um den Rechtsübergang wußte, was bei einem kraft Gesetzes erfolgenden Forderungsübergange nichts anderes heißen kann, als daß er von dem diesen begründenden Tatbestande Kenntnis hatte (vgl. Rehbain, B.G.B. Bd. 2 S. 377

Bem. 2), aus welchem sich die Rechtsfolge des Übergangs von selbst ergibt, wird durch seine Zahlung oder ein sonstiges mit dem Beschädigten abgeschlossenes Rechtsgeschäft nicht befreit, wie dies nach der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts für die bis zum Zeitpunkte der Rentenfeststellung vorgenommenen Erfüllungsgeschäfte angenommen werden mußte (vgl. Urteil des erkennenden Senats i. S. Württemb. Staatsverwaltung w. R., Rep. VI. 30/94, vom 10. Mai 1894).

Daß diese Auffassung gegenüber der vom Berufungsgerichte vertretenen den Wortlaut der §§ 140 und 151 der beiden mehrgenannten Versicherungsgesetze für sich hat, ist bereits ausgeführt. Sie ist aber auch, im Gegensatz zu der in der Begründung der Vorlage angenommenen und der bisher vom Reichsgericht gebilligten, bei der Beratung der neuen Gesetzentwürfe in den Reichstagsverhandlungen zum Ausdruck gekommen. In der zur Vorberatung eingesetzten Reichstagskommission wurde,

vgl. Anlageband 6 zu den Reichstagsverhandlungen 1898/1900 Nr. 703 a S. 4517,

von einem Mitgliede der Antrag gestellt, der die Klarstellung des Verhältnisses der Berufsgenossenschaft zu etwaigen zwischen dem Entschädigungsberechtigten und dem Dritten getroffenen Abmachungen bezweckte; zu diesem äußerte sich ein Regierungsvertreter dahin, daß der Übergang der Forderung gegen den Dritten auf die Berufsgenossenschaft sofort mit ihrer Entstehung statifinde, inwieweit aber von der Berufsgenossenschaft Rechtsgeschäfte des ursprünglichen Inhabers der Forderung anzuerkennen seien, sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts bestimme. Es liegt auf der Hand, daß von einem solchen Eingreifen der Bestimmungen des bürgerlichen Rechts nur die Rede sein kann, wenn die Forderung gegen den Dritten nicht unmittelbar der Berufsgenossenschaft entsteht, sondern nur wenn sie, nachdem sie vorher dem Verletzten entstanden war, sofort nach ihrer Entstehung auf die Berufsgenossenschaft sich überträgt. In ausdrücklicher Ablehnung der von der Begründung der Vorlage vertretenen Ansicht wurde, um dieser von dem Regierungsvertreter und dem Kommissionsmitgliede erklärten Auffassung zum Ausdruck zu verhelfen, den Bestimmungen die gegenwärtige, von der Kommission beschlossene und vom Reichstage genehmigte Fassung gegeben.

Es ist nicht erforderlich, daß mit dieser Auffassung der Gedanke

an einen bedingten Rechtsübergang des Anspruchs von dem Verletzten auf die Berufsgenossenschaft verbunden wird, wie dies in einem Urteil des I. Zivilsenats des Oberlandesgerichts zu Köln vom 1. April 1908 (Rugdan-Falkmann, Rechtspr. der Oberlandesgerichte Bd. 6 S. 456) geschieht, mit dem sich im Ergebnis die gegenwärtige Entscheidung deckt. Denn von einem zukünftigen ungewissen Ereignis, das außerhalb des den Rechtsübergang begründenden gesetzlichen Tatbestandes läge, kann nicht die Rede sein. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaft liegen entweder vor, oder sie liegen nicht vor, und danach bestimmt sich, ob ein Rechtsübergang stattfindet, oder nicht. Die späteren Akte: die Rentenfeststellung in dem vorgesehenen Feststellungsverfahren (§§ 63 ff. und 70 ff. der beiden angezogenen Versicherungsgesetze), wie die Zahlung der Rente an den Versicherten, sind nur notwendige Folgen des Vorhandenseins jener Voraussetzungen, entbehren eines rechtsschaffenden und rechtverändernden Charakters und sind ohne Bedeutung für den Übergang der Entschädigungsforderung gegen den Dritten; sie bringen nicht eine Bedingung, unter der dieser Übergang sich vollzogen hätte, zur Erfüllung und fügen dem Tatbestande, der von vornherein den Rechtsübergang bestimmte, nichts hinzu.

Wird nun die vorstehend entwickelte Auslegung des § 140 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und des § 151 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 5. Juli 1900 über den Zeitpunkt und die Art des Übergangs der Forderung des Verletzten gegen den entschädigungspflichtigen Dritten auf die Berufsgenossenschaft der Entscheidung des gegenwärtigen Rechtsstreits zugrunde gelegt, so ergibt sich, daß diese in erster Linie von der Wahrheit der von der Klägerin aufgestellten und von ihr nach Maßgabe des § 407 B.G.B. zu erweisenden Behauptung abhängig ist, daß der Beklagte vor dem Vergleichsabschlusse von der Versicherung Sch.'s, das ist von der, nach dem Gesetz diese und damit auch den Rechtsübergang der gegen den Beklagten erwachsenen Forderung an die Berufsgenossenschaft begründenden, Tatsache Kenntnis hatte. In diesem Falle würde der Vergleich wirkungslos, und der Beklagte zur vollen Zahlung der von ihm geschuldeten Entschädigung im Umfange der Entschädigungspflicht der Klägerin an diese zu verurteilen sein, während im Falle seines guten Glaubens der Vergleich auch für die

Klägerin seine Wirkung äußern würde. Hätte etwa der Beklagte die Kenntnis von den die Versicherung begründenden Tatsachen in der Zeit zwischen dem Vergleichsabschluß und der Zahlung der Vergleichssumme erlangt, so würde zwar der Vergleich die Klägerin binden, der Beklagte aber die Zahlung der Vergleichssumme, die er an einen, wie er wußte, nicht mehr legitimierten Gläubiger geleistet haben würde, noch einmal an die Klägerin zu leisten verpflichtet sein.

Vgl. §§ 404. 407 B.G.B.; Rehbain, B.G.B. Bd. 2 S. 403 Bem. 26. . . .